

8. Findet bei der Ermittlung des Wertes einer durch tarierte Police versicherten Sache der § 286, oder der § 287 B.P.O. Anwendung?

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. März 1904 i. S. Br. (Rl.) w. die J. M. M. Assurance Company Limited (Bekl.). Rep. I. 496/03.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Saut Police vom 1. Dezember 1900 versicherte der Kläger bei der Beklagten seinen hölzernen Kahn für Fahrten in der Elbe und Ober auf die Zeit vom 15. Dezember 1900 bis zum 15. Dezember 1901. In der Police wurde der Betrag von 15000 *M* als Versicherungssumme und als Wert des Kahns angegeben, und dabei der Wert des Rumpfes auf 11000 *M*, der Wert des Inventars auf 4000 *M* angesetzt. Die Police enthält die Klausel: „Die Tagen beruhen auf

Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen und sind unanfechtbar.“ Infolge Unfalls sank der Kahn bei Bleckede am 4. April 1901 und ging mit Inventar verloren. Der Kläger hielt die Beklagte zur Zahlung der ganzen Versicherungssumme für verpflichtet. Die Beklagte behauptete, daß der Rumpf des Kahns nicht den in der Police angegebenen Wert von 11000 *M*, sondern nur einen Wert von 9000 *M* gehabt habe.

Aus den Gründen:

... „Die Revision rügt . . . , daß der Berufungsrichter die Beweisanträge . . . nicht gewürdigt und die Ablehnung dieser Beweise nicht begründet habe. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Angriff zu beachten sein würde, wenn die Anwendung des § 287 B.P.O., auf den das Oberlandesgericht seine Entscheidung stützt, gebilligt werden müßte. Diese Vorschrift trifft aber hier nicht zu, weil es sich nicht um die Feststellung eines Schadens oder Interesses, sondern um die Ermittlung des Wertes des Kahnrumpfes handelt (vgl. Wolze, Praxis Bd. 7 Nr. 1139), um die Unterlage für die Beantwortung der Fragen zu gewinnen, ob eine Überversicherung vorliege, und ob der durch Vereinbarung der Parteien auf eine bestimmte Summe festgesetzte Versicherungswert bestehen bleiben könne. Hierüber hätte das Berufungsgericht unter Anwendung des § 286 B.P.O. entscheiden müssen. Es stand daher nicht, wie im Falle des § 287, in seinem Ermessen, ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen sei, sondern die von dem Kläger gestellten Beweisanträge waren auf ihre Erheblichkeit hin zu prüfen, und danach die Entscheidung über die Anordnung der Beweisaufnahme zu treffen.“ . . .